

# RS Vwgh 1996/4/24 95/12/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §61 Abs1;

### Rechtssatz

Bei der Mehrdienstleistungsvergütung nach § 61 GehG handelt es sich um eine Nebengebühr, die nur bei Vorliegen der Tatbestandserfordernisse des § 61 Abs 1 GehG, insbesondere also bei Erbringung der dauernden Unterrichtserteilung, und demnach nicht während einesurlaubes zusteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120298.X05

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)